



## **Bericht**

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zum Antrag „Menschenwürdige Unterbringung sichern! Gemeinsames Konzept von Land und Kommunen zur Unterbringung von Flüchtlingen im Land Schleswig-Holstein“ vom 25.09.2013 – Drucksache 18/1142(neu) sowie zum Antrag „Halbjährlicher schriftlicher Sachstandsbericht der Landesregierung über die Umsetzung des Flüchtlingspaktes“ – Drucksache 18/3003**

**Federführend ist das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten**

### **Vorbemerkung**

Der Landtag hat mit der Drucksache 18/1142(neu) die Landesregierung aufgefordert, die Kommunen bei der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen aktiv zu unterstützen und in Zusammenarbeit mit den Kommunen ein kurzfristig wirkendes und dauerhaft einsetzbares Konzept zu entwickeln und fortzuschreiben, das die Unterbringung von Flüchtlingen in Schleswig-Holstein sicherstellt. Des Weiteren soll unter der Federführung der Landesregierung ein regelmäßiger Austausch von Erfahrungen zwischen den Kommunen untereinander und zwischen Kommunen und Land sichergestellt sein, damit hieraus resultierende Synergieeffekte genutzt werden können. Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag hierzu halbjährlich Bericht zu erstatten.

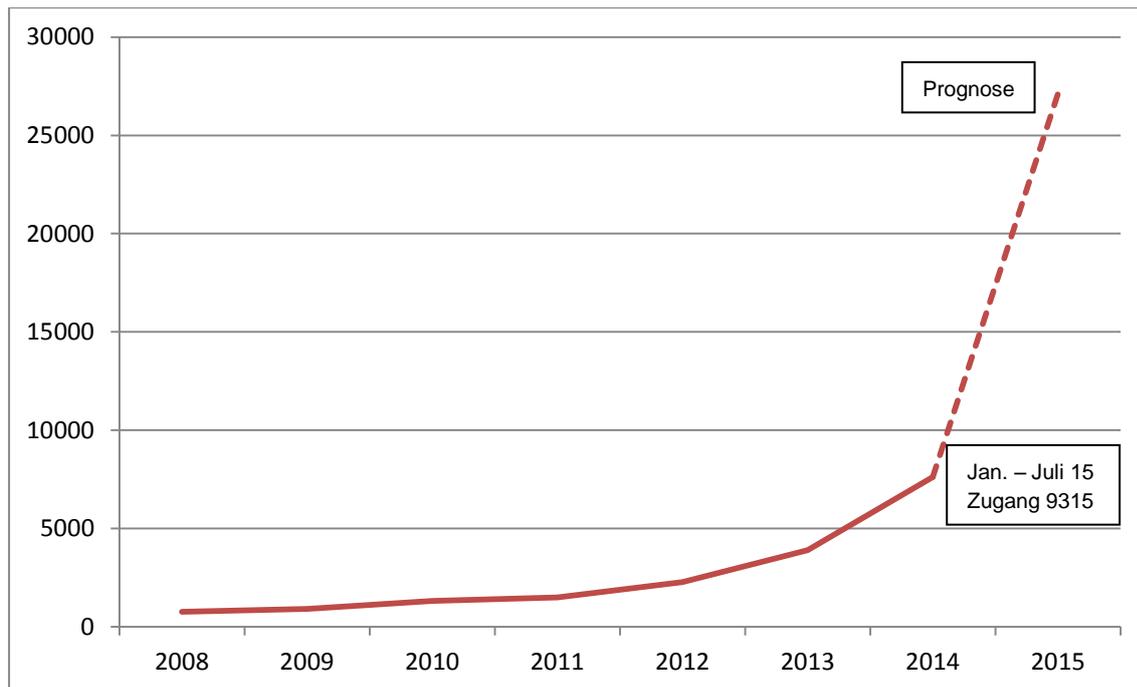
Mit der Drucksache 18/3003 wird die Landesregierung aufgefordert, diesen Bericht um einen Berichtsteil zum Sachstand und zur Umsetzung des von ihr am 6. Mai 2015 vorgestellten Flüchtlingspakts „Willkommen in Schleswig-Holstein! Integration vom ersten Tag an“ zu ergänzen.

Aufbauend auf den Berichten vom September 2014 (Drucksache 18/2190) und März 2015 (18/2776) stellt dieser Bericht den Stand der Umsetzung zum September 2015 dar.

### **I. Entwicklung der Zugangszahlen**

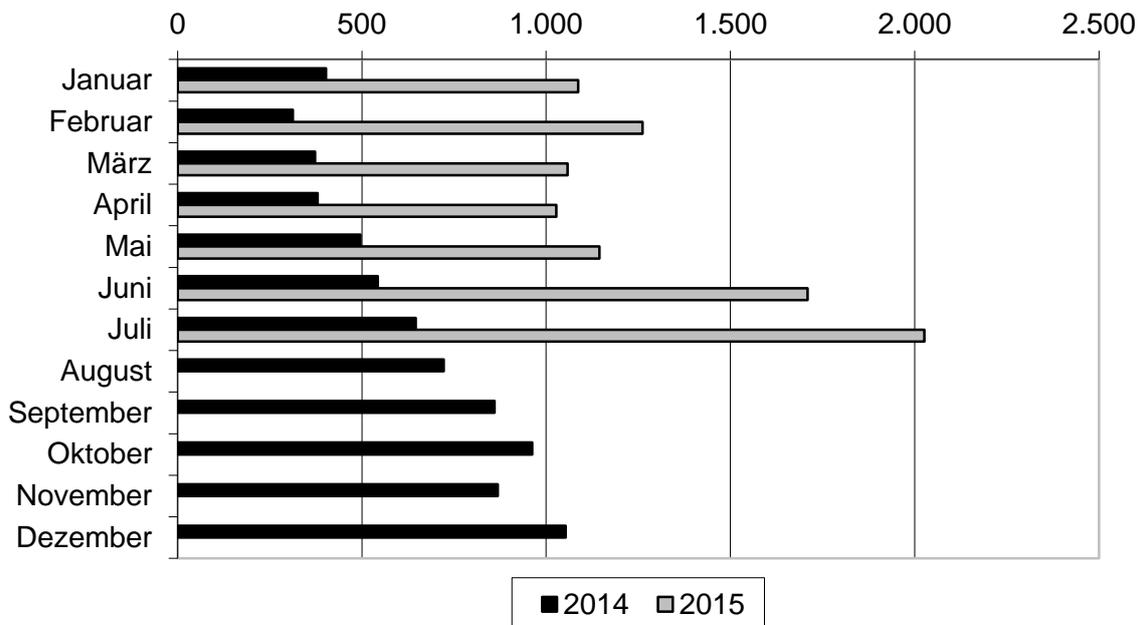
Der Zugang von Asylsuchenden ist in den ersten sieben Monaten 2015 weiterhin stark angestiegen. Mit 9.315 Personen sind selbst im traditionell zugangsschwächeren Zeitraum von Januar bis Juli bereits deutlich mehr Asylsuchende aufgenommen worden als im gesamten Vorjahr. Im Jahr 2014 hatte Schleswig-Holstein 7.620 Personen aufgenommen. Bundesweit wurden bis Ende Juli 2015 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 218.221 Asylanträge (195.723 Asylerstanträge, 22.498 Asylfolgeanträge) gestellt. Gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres, in dem bis Ende Juli 2014 insgesamt 97.093 Asylanträge (83.964 Asylerstanträge, 13.129 Folgeanträge) zu verzeichnen waren, entspricht dies einer Erhöhung um 125 %.

Der bundesweite Anstieg der Asylbewerberzahlen spiegelt sich auch in Schleswig-Holstein wider. Die Gesamtanzahl der Aufgenommenen hat sich in den Jahren 2008 bis 2015 (1.1. - 31.7.) wie folgt entwickelt:



Gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres mit 3.154 Zugängen ergibt sich aus den Zugangszahlen bis Ende Juli 2015 somit eine Steigerung von rund 195 %.

Auch in den einzelnen Monaten haben sich die Zugangszahlen im Landesamt für Ausländerangelegenheiten von 2014 auf 2015 signifikant erhöht, beispielsweise im Monat Juli von 646 (2014) auf 2.026 (2015) Personen (Steigerung von 214 %):



Die sehr dynamische Steigerung der Zugangszahlen hat seit August 2015 noch einmal deutlich zugenommen. Für das Jahr 2015 geht das Bundesamt für Migration und

Flüchtlinge in seinem jüngsten Prognoseschreiben vom 20.8.2015 von bundesweit bis zu 800.000 Flüchtlingen aus, die in Deutschland um Asyl nachsuchen werden. Für Schleswig-Holstein würde das bei Anwendung des Königsteiner Schlüssels (3,38791 %) einen Anteil von bis zu 27.100 Personen bedeuten. Bis zum 7. September sind im Jahr 2015 in Schleswig-Holstein rund 16.400 Flüchtlinge angekommen.

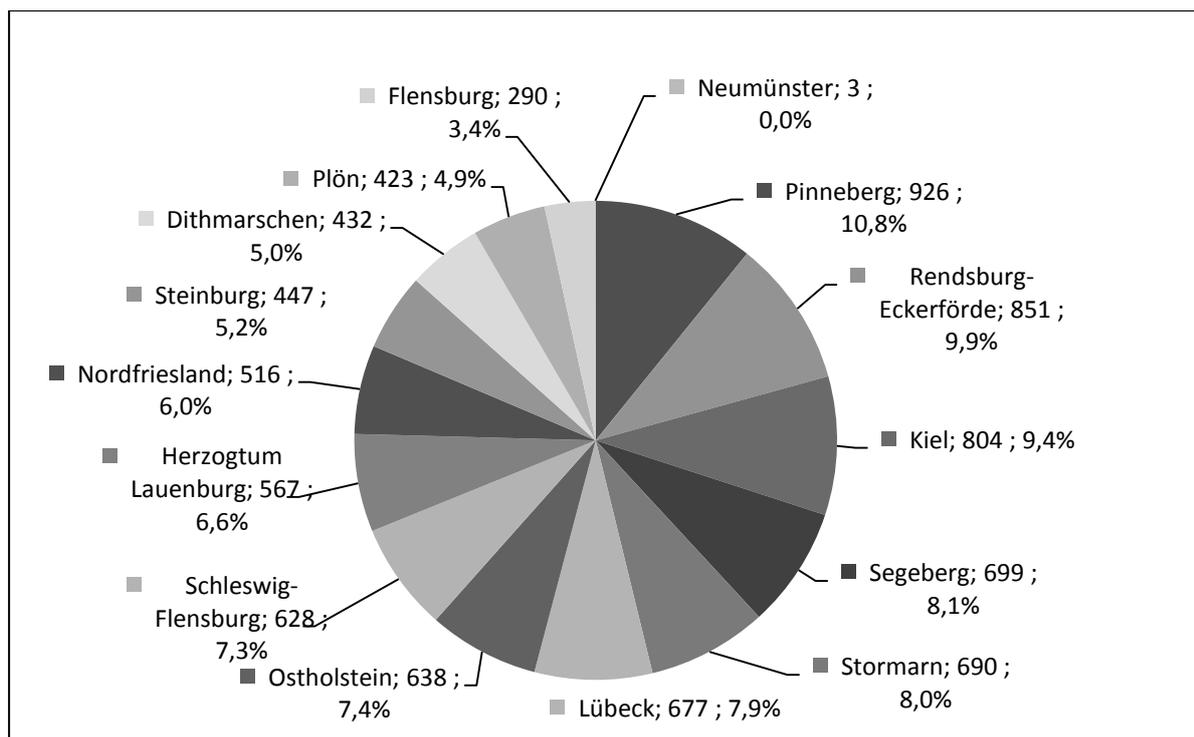
Hauptherkunftsländer der Asylsuchenden waren in den ersten sieben Monaten 2015 bundesweit Syrien, Kosovo, Albanien, Serbien, Irak und Afghanistan. Auf Landesebene stellt sich die Herkunft folgendermaßen dar:

Syrien	2.580 Personen	27,7 %
Albanien	1.488 Personen	16,0 %
Kosovo	1.018 Personen	10,9 %
Irak	859 Personen	9,2 %
Afghanistan	778 Personen	8,4 %
Eritrea	478 Personen	5,1 %
Serbien	471 Personen	5,1 %
Sonstige	1.643 Personen	17,6 %

Die Zahl der Asylsuchenden unter 18 Jahren belief sich in den Jahren 2013 und 2014 auf rund ein Drittel. In 2015 ist dieser Anteil mit 21,9 % bisher deutlich rückläufig. Die altersmäßige Zusammensetzung der Asylsuchenden stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

	<b>2014</b>	<b>2015 (Jan. – Jul.)</b>
Asylerstantragsteller/-innen gesamt	7.620	9.315
Davon erwachsen	5.366	7.276
Davon unter 18 Jahre alt	2.554	2.039

Mit den erhöhten Zugangszahlen im Landesamt für Ausländerangelegenheiten hat sich auch die Zahl der Zuweisungen von Asylsuchenden auf die Kreise und kreisfreien Städte deutlich erhöht. Hinsichtlich der Verteilung ergibt sich bis Ende Juli 2015 folgendes Bild:



Darüber hinaus findet eine Aufnahme weiterer Flüchtlinge bzw. Flüchtlingsgruppen statt. So hat das Land Schleswig-Holstein von den insgesamt 20.000 syrischen Flüchtlingen, die auf der Grundlage der Anordnungen des Bundesministeriums des Innern vom 30. Mai 2013, 23. Dezember 2013 und 18. Juli 2014 (Humanitäre Aufnahmeprogramme HAP 1, 2 und 3) nach § 23 Abs. 2, Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Aufenthaltsgesetz nach Deutschland kommen, auf der Basis des sogenannten „Königsteiner Schlüssels“ 672 Personen aufzunehmen. Von diesen ist bis Ende Juli 2015 bereits ein Großteil eingereist.

Durch einen Erlass vom 28. August 2013, verlängert durch Erlasse vom 25. Februar 2014, 15. September 2014, 2. Dezember 2014 und 23. April 2015, hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten eine Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Schleswig-Holstein lebenden Verwandten beantragen, getroffen. Bis Ende Juli 2015 wurden insoweit Visa für 601 Personen ausgestellt.

Die ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat am 8./9. Dezember 2011 den Einstieg Deutschlands in ein institutionelles Resettlementprogramm zur dauerhaften Neuansiedlung von Flüchtlingen beschlossen. Das bundesweite Aufnahmekontingent betrug von 2012 bis 2014 jeweils 300 Personen jährlich. Nach einem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 11./12. Dezember 2014 wurde das Kontingent ab 2015 auf 500 Personen erhöht. Nach dem Königsteiner Schlüssel wird Schleswig-Holstein damit 17 Personen im Jahr (vorher 10 Personen) aufnehmen.

Im Zusammenhang mit der Aufnahme afghanischer Ortskräfte sind bis Juli 2015 insgesamt 59 Personen aufgenommen worden. Weitere 20 Personen sind noch nicht eingereist.

## **II. Maßnahmen der Landesregierung**

### **1. Erstaufnahmeeinrichtungen**

#### **a. Ausbau bestehender Erstaufnahmeeinrichtungen**

Aufgrund des hohen Zugangs Asylsuchender in Schleswig-Holstein werden die bereits bestehenden räumlichen Kapazitäten des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten weiter ausgebaut. Zum Stichtag 02. September 2015 stellt sich der Ausbau der bestehenden Erstaufnahmeeinrichtungen wie folgt dar:

##### **Neumünster**

Die Unterbringungskapazität des Standorts Neumünster wurde seit Dezember 2014 durch die Aufstellung von Wohncontainern auf dem Gelände Haart um 200 Plätze erhöht. Im August 2015 wurde die Erstaufnahmeeinrichtung durch vier dreigeschossige Gebäude in Modulbauweise um 400 Plätze erweitert. Darüber hinaus stehen weitere 200 Plätze in Zelten sowie 650 Plätze auf dem angrenzenden Gelände in der Störstraße zur Verfügung. Zudem werden die für den Kapazitätsausbau erforderlichen Funktionsflächen bereitgestellt. Zusätzlich wurden im Juli durch die Nutzung einer Turnhalle und anderen Notmaßnahmen vorübergehend weitere Plätze geschaffen.

##### **Boostedt**

Die Landesunterkunft in Boostedt wurde am 1. April 2015 als zweiter Standort auf dem Gelände der Rantzau-Kaserne eröffnet. Boostedt wird nicht als eine eigenständige Erstaufnahmeeinrichtung, sondern als Außenstelle der rund sieben Kilometer entfernten Erstaufnahmeeinrichtung Neumünster betrieben. Zwischen Neumünster und Boostedt wurde daher ein Shuttle-Dienst eingerichtet.

Mit 350 Plätzen wurde im Mai 2015 die Phase I der Konversion abgeschlossen. Seitdem stehen fünf von der Bundeswehr freigezogene Gebäude sowie eine Turnhalle als Wohnräume, Büroräume und Funktionsflächen zur Verfügung. Aufgrund des hohen Zustroms von Asylsuchenden ab Anfang Juli konnte durch unmittelbare Absprachen mit der Bundeswehr und im Einvernehmen mit der Gemeinde die Nutzung weiterer drei Gebäude vorgezogen werden. Seit Mitte Juli stehen in Boostedt zusätzliche 150 Plätze zur Verfügung. Die Gesamtkapazität beläuft sich zum 2. September 2015 auf 500 Plätze. Die Sanierung der Gebäude wird im laufenden Betrieb schrittweise nachgeholt werden.

Ein Ausbau der Institutionen vor Ort ist durch eine Polizeistation, einen Wachdienst, das Deutsche Rote Kreuz als Betreuungsverband sowie durch einen Catering-Service erfolgt. Außerdem sind die Vorbereitungen für ein schulisches Angebot für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen getroffen worden. In der Gemeinde Boostedt gibt es zudem eine Reihe ehrenamtlich Aktiver, die vom Café in der Kirchengemeinde über Sportangebote, Sprachangebote, Nähstube usw. in Absprache mit dem Betreuungsverband innerhalb und außerhalb der Einrichtung tätig sind.

### **b. Aufbau neuer Erstaufnahmeeinrichtungen**

Weil die räumlichen Kapazitäten in Neumünster und Boostedt auch nach Abschluss des Ausbaus nicht ausreichen werden, um dem Zustrom der Asylsuchenden angemessen zu begegnen, plant die Landesregierung die Errichtung vier weiterer Erstaufnahmeeinrichtungen mit insgesamt 2.400 Plätzen.

#### **Kiel**

In Kiel wird am unianen Bremerskamp eine Erstaufnahmeeinrichtung für 600 Personen entstehen, die im Herbst 2016 in Betrieb genommen werden soll. Die ersten Ausschreibungen für diesen Standort sind erfolgt und die bauvorbereitenden Maßnahmen laufen.

#### **Flensburg**

In Flensburg plant die Landesregierung die Errichtung einer Erstaufnahmeeinrichtung auf dem Campus am Sandberg. Die ersten Ausschreibungen für diesen Standort sind erfolgt und die bauvorbereitenden Maßnahmen auf den Weg gebracht. Die Inbetriebnahme ist für Herbst 2016 vorgesehen.

#### **Lübeck**

Eine weitere Erstaufnahme mit 600 Plätzen soll in der Hansestadt Lübeck entstehen. Nachdem sich die Lübecker Bürgerschaft nach massivem Protest von Anwohnern gegen den Verkauf eines Grundstückes am Bornkamp ausgesprochen hat, dauert die Standortsuche an. Die Landesregierung steht diesbezüglich im engen Kontakt mit der Hansestadt Lübeck.

#### **Heide**

Angesichts des nochmaligen Aufwachsens der Flüchtlingszahlen und einer nach wie vor ungeklärten Verteilungsdiskussion in Europa plant das Land die Errichtung einer weiteren Erstaufnahmeeinrichtung in Heide. Die Standortsuche läuft derzeit. Das Land steht dabei in engem Kontakt mit der Stadt Heide und der Fachhochschule Westküste.

Um dem gegenwärtig außerordentlich hohen Zustrom zu begegnen und den Zeitraum bis zur Inbetriebnahme der neuen Erstaufnahmeeinrichtungen zu überbrücken, richtet die Landesregierung an unterschiedlichen Standorten Übergangslösungen

ein. Am 02. September 2015 erreichte die Errichtung von Übergangslösungen folgenden Stand:

### **Polizeischule Eutin Kiebitzhörn**

In der Polizeischule Kiebitzhörn stehen seit dem 15. Juli 2015 90 Plätze zur Verfügung.

### **Seeth**

Am 14. Juli 2015 hat sich das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten im Einvernehmen mit den Gemeinden Seeth und Süderstapel sowie der Bundeswehr kurzfristig für die Herrichtung der ehemaligen Stapelholmer-Kaserne (Kreis Nordfriesland und Kreis Schleswig-Flensburg) als Übergangserstaufnahmeeinrichtung entschieden. Am 17. Juli 2015 wurden die ersten 100 von etwa 600 Plätzen bezogen. Die Einrichtung wurde im Laufe des Augusts voll belegt. Sobald die Erstaufnahmeeinrichtung in Heide fertiggestellt ist, soll dieser Standort nach dem Konzept der Landesregierung dorthin übergehen.

### **Albersdorf**

Aufgrund des nochmaligen Anstiegs der Aufnahmezahlen im August dieses Jahres wurde kurzfristig in Absprache mit der Gemeinde Albersdorf sowie dem Kreis Dithmarschen mit dem Betreiber des Dithmarsenparks die Nutzung eines Teils der Anlage zur Unterbringung von 400 Asylsuchenden vereinbart.

### **Rendsburg**

Am 11. August 2015 hat sich das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten mit der Stadt Rendsburg und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde kurzfristig über einen Standort zur Aufstellung von Wohncontainern auf dem Gelände an der St.-Peter-Ording-Straße verständigt. Am 15. August wurden hier die ersten 240 Plätze bezogen. Die Einrichtung wird sukzessive auf rund 800 Plätze ausgeweitet.

### **Kiel**

Seit dem 2. September 2015 werden in Kiel am Standort Kopperpähler Teich / Nordmarksportfeld 500 Plätze in Containern zur Verfügung gestellt. Sobald die Erstaufnahmeeinrichtung in Kiel Bremerskamp fertiggestellt ist, soll dieser Standort nach dem Konzept der Landesregierung dorthin übergehen.

### **Eggebek**

Ab Oktober 2015 werden in Eggebek 500 Plätze in Containern auf dem ehemaligen Fliegerhorst zur Verfügung gestellt. Sobald die Erstaufnahmeeinrichtung in Flensburg fertiggestellt ist, soll dieser Standort dorthin übergehen.

### **Lübeck**

Nach dem Konzept der Landesregierung soll auch in Lübeck eine Übergangserstaufnahmeeinrichtung entstehen.

Zum Stichtag 2. September 2015 stehen damit an den Standorten Neumünster, Boostedt, Kiebitzhörn, Seeth, Albersdorf, Rendsburg und Kiel insgesamt **4.590 Plätze** zur Unterbringung von Flüchtlingen in Schleswig-Holstein zur Verfügung. Nachdem die Entwicklung der Zugangszahlen in den ersten Septembertagen eine weitere Steigerung erfahren hat, konnten die Kapazitäten für die Unterbringung in Übergangslösungen noch einmal kurzfristig erhöht werden.

### **c. Organisationsstruktur**

Die Landesregierung hat im Geschäftsbereich des MIB eine Projektgruppe „Ausbau und Ergänzung von Flüchtlings-Erstaufnahmeeinrichtungen“ eingerichtet, die sich um die Realisierung der vier zusätzlichen dauerhaften Erstaufnahmeeinrichtungen an den Hochschulstandorten des Landes sowie die Übergangslösungen in Kiel und Eggebek kümmert. Zur Unterstützung des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten hat das MIB eine besondere Aufbauorganisation im Landespolizeiamt gebildet, die operative und logistische Aufgaben für die Errichtung und den Betrieb der unterschiedlichen Standorte wahrnimmt.

## **2. Flüchtlingspakt**

### **a. Hintergründe**

Die Landesregierung hat sich mit Kabinettsbeschluss vom 10. März 2015 das Ziel gesetzt, unter dem Dach einer interministeriellen Arbeitsgruppe auf Staatssekretärs-ebene (IMAG) Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, die die bis dato bestehende Praxis der Aufnahme von Flüchtlingen optimiert und an dem Aspekt der Integration ausrichtet.

Im Rahmen dieser Arbeitsstruktur haben zehn aus den Ressorts der Landesregierung heraus gebildete Arbeitsgruppen in eigener fachlicher Verantwortung gemeinsam mit externen Verbänden und Organisationen Zielvorgaben für ihre eigene Arbeit definiert. Diese Zielvorgaben sind im Flüchtlingspakt *„Willkommen in Schleswig-Holstein! Integration vom ersten Tag an“* zusammengeführt worden.

Der Flüchtlingspakt umfasst Maßnahmen der Arbeitsgruppen zu den Handlungsfeldern

- Erstaufnahme und Integrationssteuerung
- Zuwanderungsbehörden
- Koordinierung, Betreuung und Ehrenamt (später geändert in Koordinierte Kommunale Aufnahme)
- Wohnen
- Sprachförderung für erwachsene Zuwanderer

- Frühkindliche Bildung
- Bildung und Kultur
- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Arbeit und Ausbildung
- Gesundheit

Die von den Arbeitsgruppen entwickelten Zielvorgaben wurden ergänzt um weitere, außerhalb der Arbeitsgruppenstruktur entwickelte Maßnahmen der Landesregierung, durch die die Situation für Flüchtlinge kurz- und mittelfristig spürbar verbessert wird.

Daneben hat das Land im Rahmen des Flüchtlingspaktes eine Grundlagenvereinbarung mit den kommunalen Landesverbänden geschlossen, die die Reform und frühzeitige Integrationsorientierung der Landesaufnahme, eine bessere Steuerung und Verteilung der Flüchtlinge und eine bessere Unterstützung der Kommunen zum Gegenstand hat.

Der Ministerpräsident hat den Flüchtlingspakt auf der Flüchtlingskonferenz am 6. Mai 2015 vorgestellt. Die Flüchtlingskonferenz bildete gleichzeitig den Startschuss für die Umsetzung der im Pakt niedergelegten Zielvereinbarungen.

#### **b. Vereinbarung zwischen Land und Kommunen**

Mit ihrer Grundlagenvereinbarung haben sich Land und Kommunen auf ein neues System der Flüchtlingsaufnahme und dessen Finanzierung verständigt. Wesentliche Elemente sind die Einführung einer Integrationspauschale und die Installation von durchschnittlich zwei Koordinatorenstellen in den Kreisen und kreisfreien Städten, die damit verbundene Abkehr vom System der anerkannten Gemeinschaftsunterkünfte sowie eine Änderung des Schlüssels zur Verteilung der Asylsuchenden.

##### **aa. Einführung der Integrationspauschale**

Eine zentrale Komponente dieses neuen Systems ist eine verbesserte haupt- und ehrenamtliche Betreuung von Asylsuchenden in den kreisfreien Städten und Gemeinden. Das Land wird hierzu rückwirkend ab dem 1. Juli 2015 eine einmalige Integrationspauschale in Höhe von 900,- Euro pro in der Kommune ankommenden Asylsuchenden an die kreisfreien Städte und über die Kreise zur unmittelbaren Weiterleitung an die kreisangehörigen Kommunen gewähren.

Mit der Integrationspauschale verfolgt das Land das Ziel, insbesondere die folgenden Betreuungsschwerpunkte zu fördern:

- Orientierungshilfen im neuen Wohnumfeld
- Betreuung und Hilfestellung bei Alltagsfragen nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe
- Vermittlung und Betreuung in Behördenangelegenheiten und ggf. Begleitung zu den Behörden

- Vermittlung von Beratungsangeboten anderer Institutionen und Vereine, insbesondere Vermittlung von migrationsspezifischer Beratung
- Kulturvermittlung
- Begleitung bei Arztbesuchen
- Vermittlung von Kontakten zur sprachlichen, schulischen und beruflichen Eingliederung
- Förderung sozialer Kontakte
- Förderung der aktiven Nachbarschaft
- Vermittlung von Freizeitangeboten
- Unterstützung von ehrenamtlichen Initiativen, die sich bei der sprachlichen Förderung engagieren
- Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern

Die Integrationspauschale ist eine freiwillige Leistung des Landes und ersetzt die quartalsweise an die Kreise und kreisfreien Städte gezahlte Betreuungskostenpauschale. Für Personen, für die bis zum 1. Juli 2015 eine Betreuungskostenpauschale gewährt worden ist, wurde eine Übergangsregelung vereinbart. Danach ist für einen Übergangszeitraum grundsätzlich eine Betreuung auf der Grundlage der bisherigen Regelungen des Erstattungserlasses ermöglicht worden. Die Zahlungen auf Grundlage der Übergangsregelung werden anhand der Quartalsmeldungen zum 30. Juni 2015 (12.447 Personen) ermittelt und sollen zeitnah als Sonderzahlung angewiesen werden. Die entsprechenden Erlasse sind Anfang September veröffentlicht worden.

#### **bb. Koordinierungsstellen**

Eine weitere zentrale Komponente des zwischen Land und Kommunen vereinbarten Systemwechsels ist die Koordinierung der integrationsorientierten Aufnahme von Asylsuchenden durch die Kreise und kreisfreie Städte. Mit Wirkung zum 1. Juli 2015 finanziert das Land den Kreisen und kreisfreien Städten zwischen 1,5 und 2,5 Personalstellen in Abhängigkeit von der jeweiligen Aufnahmequote. Dafür werden für das laufende Haushaltsjahr 1 Mio. Euro und für 2016 2 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die Koordinierungsstellen haben die Aufgabe, ein lokal abgestimmtes Aufnahme- und Integrationsmanagement zu etablieren. Dadurch sollen die Rahmenbedingungen sowohl innerhalb der Kommunen, als auch zwischen den Kommunen, sowie mit dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten in Grundsatzfragen der Aufnahme und Integrationssteuerung verbessert werden.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens zu der die Koordinierungsstellen betreffenden Richtlinie mit den KLV sowie dem Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein und der Herstellung des Einverständnisses mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof wurde die Richtlinie Anfang September 2015 veröffentlicht.

Beginnend mit dem IV. Quartal 2015 werden unter Federführung des MIB Quartalsgespräche mit den Koordinierungsstellen durchgeführt, um einen einheitlichen Qualitäts- und Wissensstandard zu erarbeiten. Dieser soll die Koordinierungsstellen in die Lage versetzen, ihre Aufgaben unter einheitlichen Rahmenbedingungen wahrzunehmen. Zum Zwecke der Erfolgs- und Qualitätskontrolle haben die Koordinierungsstellen zweimal im Jahr einen Bewertungsbogen über die bislang durchgeführten Maßnahmen an das MIB zu übersenden.

### cc. Anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte

In Schleswig-Holstein betreiben die Landeshauptstadt Kiel, die Hansestadt Lübeck sowie die Kreise Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Ostholstein, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Segeberg und Stormarn gegenwärtig insgesamt zwölf anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende mit einer Unterbringungskapazität von zusammen 695 Plätzen. Im Einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

Kreis/kreisfreie Stadt	Unterkunft in...	Unterbringungskapazität
Kiel	24143 Kiel	86 Plätze
Lübeck	23558 Lübeck	44 Plätze
Lübeck	23560 Lübeck	41 Plätze
Lübeck	23558 Lübeck	79 Plätze
Lübeck	23569 Lübeck	40 Plätze
Herzogtum Lauenburg	23899 Gudow	45 Plätze
Nordfriesland	25899 Niebüll	42 Plätze
Ostholstein	23758 Lübbersdorf	58 Plätze
Plön	24306 Plön	52 Plätze
Rendsburg-Eckernförde	24768 Rendsburg	66 Plätze
Segeberg	23795 Schackendorf	80 Plätze
Stormarn	23843 Bad Oldesloe	62 Plätze

Die anerkannten Gemeinschaftsunterkünfte fungieren als kommunale Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende und sollen die unterzubringenden Personen durch eine entsprechende Betreuung in die Lage versetzen, sich in dem für sie neuen Lebens- und Kulturbereich zu orientieren und ihr Leben im Rahmen der nachfolgenden dezentralen Unterbringung selbständig zu gestalten.

Das Land erstattet den Kreisen und kreisfreien Städten die Kosten der Her- und Einrichtung von anerkannten Gemeinschaftsunterkünften nach § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Erstattung von Aufwendungen für leistungsberechtigte Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Erstattungsverordnung) zu 70 %. Im laufenden Haushaltsjahr wurde bislang dem Kreis Herzogtum Lauenburg für die Her- und Einrichtung seiner anerkannten Gemeinschaftsunterkunft in Gudow auf Antrag eine Zuwendung in Höhe von 262.500 Euro bewilligt. Dem Land liegt aktuell ein weiterer An-

trag auf Gewährung einer Zuwendung für die Her- und Einrichtung einer anerkannten Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende vor.

Der Systemwechsel von der Betreuungskostenpauschale zu einer Integrationspauschale und die landesseitige Förderung von Koordinierungsstellen werden eine nachhaltige Stärkung der dezentralen Betreuung von Asylsuchenden beinhalten. Diese Maßnahmen sollen die Notwendigkeit der Anerkennung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende entfallen lassen.

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten hat in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden eine Übergangsregelung für bestehende oder im Antragsverfahren befindliche anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte getroffen.

#### **dd. Ausländeraufnahmeverordnung**

Zentrale Stellgröße für die Integrationssteuerung ist die gezielte Steuerung der Weiterleitung der Flüchtlinge auf allen Ebenen – vom Land auf die Kreise und kreisfreien Städte genauso wie die weitere Zuweisung an die Städte und Gemeinden. Dies aufgreifend bereitet das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten eine Änderung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung hinsichtlich des dort geregelten Verteilerschlüssels vor. Die konkreten Verhandlungen sollen bis zum 1. Oktober 2015 abgeschlossen sein.

Die Steuerungsgruppe des Prozesses der „Integrationsorientierten Aufnahme von Flüchtlingen“, in der die Arbeitsebenen des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und der kommunalen Landesverbände vertreten sind, hat verschiedene Modelle geprüft, in denen neben dem reinen Einwohnerschlüssel auch integrationsrelevante Indikatoren eingeflossen sind.

Eine abschließende Entscheidung über die künftige Ausgestaltung des Verteilerschlüssels wird die Landesregierung nach Durchführung des Anhörungsverfahrens treffen.

Gleiches gilt für die Frage der Anrechnung von Aufnahmeplätzen in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes auf die Aufnahmequote des jeweiligen Kreises bzw. der kreisfreien Stadt. Durch den starken Ausbau von Aufnahmeeinrichtungen mit 500 oder mehr Plätzen an verschiedenen Standorten führt die derzeitige Regelung zu einer verstärkten Belastung von Kreisen und kreisfreien Städten ohne Aufnahmeeinrichtungen des Landes, obwohl das Land alle Kosten dieser Einrichtungen trägt.

#### **c. Umsetzung der Zielvereinbarungen der Arbeitsgruppen**

Die Flüchtlingskonferenz am 6. Mai 2015 bildete den Auftakt für die Phase der Umsetzung der im Pakt niedergelegten Zielvereinbarungen durch die Arbeitsgruppen einschließlich der in ihnen vertretenen Verbände und Organisationen. Die Dauer der Umsetzung unterliegt keinen einheitlichen zeitlichen Vorgaben, sondern steht in Ab-

hängigkeit zu den mit der Realisierung verbundenen inhaltlichen und organisatorischen Herausforderungen. Die Umsetzung der im Pakt festgehaltenen Zielvorgaben soll Ende des Jahres 2016 weitestgehend abgeschlossen sein und auf einer zweiten Flüchtlingskonferenz bilanziert werden.

**aa. Handlungsfeld „Integrationssteuerung“**

Ein wesentlicher Bestandteil der Zielvereinbarung im Handlungsfeld „Integrationssteuerung“ ist der Ausbau des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten zu einer Zuwanderungs- und Integrationssteuerungsbehörde. Aufgrund seiner Rolle als erste Anlaufstelle für Asylsuchende und wegen des persönlichen Kontaktes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Asylsuchenden ist das Landesamt ein zentraler Baustein der Integrationssteuerung.

Das sogenannte „Sechs-Wochen-Konzept“ formuliert als Zielvorgabe den zeitlichen und inhaltlichen Rahmen für den Aufenthalt von Asylsuchenden in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes. Innerhalb dieses Zeitraums können nicht nur die erforderlichen asylverfahrensrechtlichen Schritte durchgeführt werden, sondern auch die Asylsuchenden optimal beraten und betreut werden. Außerdem erhalten die Kommunen ausreichend Zeit für die Vorbereitung der Aufnahme. Haupthindernisse bei der Verwirklichung des Konzeptes sind gegenwärtig die räumlichen und personellen Kapazitätsprobleme. Angesichts der dargestellten Entwicklung der Zugangszahlen muss sich das Landesamt gegenwärtig auf die Gewährleistung einer Grundversorgung der Asylsuchenden konzentrieren.

Trotz der schwierigen Situation hat das Landesamt begonnen, die Erstorientierung für Asylsuchende auszubauen. Neben der Verfahrensberatung, die Bestandteil jedes auf der Grundlage von Ausschreibungen vergebenen Betreuungsangebots ist, werden ab Oktober in Neumünster und Boostedt und nachfolgend auch in den weiteren Einrichtungen Willkommenskurse angeboten. Diese werden in allen Einrichtungen nach einem einheitlichen Konzept durchgeführt. Damit soll sichergestellt werden, dass Asylsuchende bei Verlegungen in andere Aufnahmeeinrichtungen begonnene Kurse weiterführen können. Zudem ist die Einheitlichkeit der vermittelten Inhalte von Bedeutung, um Grundlagen für weiterführende Sprachkursangebote oder Integrationskurszugänge zu schaffen.

Um die Informationen der Kommunen hinsichtlich personenbezogener Daten und spezifischer Schutzbedarfe zu verbessern, hat das Landesamt für Ausländerangelegenheiten einen neuen Fragebogen entwickelt, in dem personenbezogene Grunddaten, besondere Schutzbedürftigkeit und unterbringungsrelevante Fakten wie gesundheitliche Beeinträchtigungen erhoben werden.

**bb. Handlungsfeld „Zuwanderungsbehörden“**

Die Ausländerbehörden befassen sich seit Sommer 2013 mit der Weiterentwicklung von Willkommens- und Anerkennungsstrukturen in Schleswig-Holstein. Die Ausländerbehörden, die kommunalen Landesverbände und das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten haben Anfang März 2014 das Leitbild für die Zuwanderungsverwaltung in Schleswig-Holstein verabschiedet. Diese ursprünglich als Projekt gestartete Weiterentwicklung der Zuwanderungsbehörden wird im Rahmen der Entwicklung einer integrationsorientierten Aufnahme von Flüchtlingen weiter in den Blick genommen und soll so zu einem dauerhaften kommunalen Entwicklungsprozess, der sich auch in der Konkurrenz zu anderen kommunalen Aufgaben behaupten kann, führen.

Im Rahmen der Flüchtlingskonferenz Anfang Mai 2015 wurde der aktuelle Stand dieses Projektes vorgestellt und die weitere Entwicklung des Verwaltungsbereiches mit der Öffentlichkeit diskutiert. Zwei Zuwanderungsbehörden nutzten die Gelegenheit, ihren Entwicklungsprozess dort vorzustellen. Die in Folge der Einführung der „integrationsorientierten Aufnahme von Flüchtlingen“ eingerichtete offene Arbeitsgruppe hat in einem ersten Schritt die Zielvereinbarung des Flüchtlingspaktes gemeinsam erarbeitet. Sie soll nun weitere Impulse hervorbringen und die Umsetzung der Zielsetzungen des Flüchtlingspaktes begleiten. Teilnehmende sind neben dem MIB u.a. die kommunalen Landesverbände, Ausländerbehörden, der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes, der Flüchtlingsrat und die Wohlfahrtsverbände.

Im Fokus der Betrachtungen steht dabei das Leitbild für eine Zuwanderungsverwaltung. Wie dies in allen Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein mit Leben gefüllt werden kann, ist eine zentrale Aufgabe der o.g. Arbeitsgruppe. Die Frage, wie die Anliegen der Zuwanderer wirkungsvoll und sachkundig bearbeitet werden können, gehört ebenso zum Veränderungsprozess in der Zuwanderungsverwaltung wie z.B. das Finden von Lösungen zum Umgang mit Mehrsprachigkeit. Auch das Image und das Auftreten der Zuwanderungsbehörden sowie die Diskussion des Selbstverständnisses im Spannungsfeld zwischen Dienstleister und Ordnungsrecht anwendender Behörde betrifft Bereiche, die in dem angestoßenen Prozess zu beleuchten sind.

Die o.g. Arbeitsgruppe „Zuwanderungsverwaltung“ hat sich hierzu auf die Entwicklung eines Indikatorensystems verständigt, das das Leitbild für eine Zuwanderungsverwaltung konkretisieren und die Basis für eine Messbarkeit des Veränderungsprozesses darstellen soll.

**cc. Handlungsfeld „Koordinierte kommunale Aufnahme“**

Die Kreise und kreisfreien Städte sind die zentralen Akteure einer regionalen Koordination der dezentralen Integrationsangebote. Zur weiteren Verbesserung der dezentralen Betreuung Asylsuchender in Schleswig-Holstein werden die bisher beste-

henden haupt- und ehrenamtlichen Angebote und Fördermöglichkeiten künftig noch stärker aufeinander abgestimmt und verzahnt. Als zentrale Maßnahme dieses Handlungsfeldes werden vom Land beginnend mit dem 1. Juli 2015 in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten durchschnittlich jeweils zwei Koordinatorenstellen finanziert, die ein lokales Aufnahme- und Integrationsmanagement etablieren und die dortigen Betreuungs- und Integrationsangebote koordinieren und steuern.

Der Arbeitsgruppe gehören Vertreter des MIB, des MSGWG, der kommunalen Landesverbände, der Wohlfahrtsverbände, der unter den Wohlfahrtsverbänden vertretenen Kirchen, des Flüchtlingsrates sowie der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes an. Eine der wesentlichen Aufgaben der Arbeitsgruppe wird es sein, künftig prozessbegleitend für die quartalsweise unter Federführung des MIB stattfindenden Zusammenkünfte der in den Koordinierungsstellen tätigen Mitarbeiter/innen Impulse, Ideen und Anregungen zu geben, um einen einheitlichen Qualitätsstandard zu erreichen. Die aus den Quartalsgesprächen gewonnenen Informationen sollen dann von den Arbeitsgruppenmitgliedern an ihre Verbände weitergegeben werden. Das erste Quartalsgespräch wird zu Beginn des IV. Quartals 2015 stattfinden.

Im Rahmen der Flüchtlingskonferenz wurde deutlich, dass die ursprüngliche Bezeichnung der Arbeitsgruppe „Beratung, Betreuung, Ehrenamt“ der eigentlichen Zielsetzung der Arbeitsgruppe nicht gerecht wird. Um der zentralen Bedeutung des Querschnittsthemas Ehrenamtes angemessen begegnen zu können, wurde unter Federführung des MSGWG eine eigenständige Arbeitsgruppe zum Thema „Ehrenamt“ ins Leben gerufen. Die Arbeitsgruppe „Beratung, Betreuung, Ehrenamt“ wurde in „Koordinierte kommunale Aufnahme“ umbenannt und ihr Handlungsfeld entsprechend fokussiert.

#### **dd. Handlungsfeld „Von der Unterbringung zum Wohnen“**

„Wohnen“ bedeutet für ankommende Flüchtlinge zunächst „Nothilfe“ – ein Dach über dem Kopf. Wohnen und Nachbarschaft sind aber auch Keimzelle gelingender Integration.

Um ein integrationsfreundliches Wohnangebot und -umfeld zu schaffen arbeiten das MIB und die Verbände der Wohnungswirtschaft in der Arbeitsgruppe „Wohnen“ zusammen mit Kommunen, kommunalen Verbänden, dem Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes und der Diakonie.

Die Arbeitsgruppe optimiert bestehende Förderprogramme und unterstützt neue Wohnformen wie das „Probewohnen“ und die Nutzung von gefördertem Wohnraum zum selbständigen Wohnen von Flüchtlingen. Sie sammelt und verbreitet „Best Practice“ Beispiele, um noch bestehende Informationsdefizite zu beheben.

Die Wohnungswirtschaft dokumentiert ihre Verantwortung, indem sie damit begonnen hat, auf der Basis konkreter Vorhaben für eine gelingende Kooperation mit den Kommunen bei der Unterbringung von Flüchtlingen zu werben, an Lösungsansätzen für bestehende Hemmnisse mitzuwirken und vor Ort zur Stärkung von Nachbarschaften und Beratungsstrukturen beizutragen.

Die Arbeitsgruppe hat ihren Katalog an Zielvereinbarungen mittlerweile um „Projekte zur Erst- und nachhaltiger Wohnnutzung: in 12 Monaten zur Umsetzung – ideale Verfahren, benötigte Ressourcen und Abstimmungen, mögliche Hindernisse“ erweitert.

Im bisherigen Jahr 2015 wurden im Handlungsfeld „Wohnen“ u. a. folgende Ergebnisse erzielt:

Mehrsprachige adressatengerechte Informationsbroschüren über Rechte und Pflichten eines Mietvertrages oder die Regeln der Hausordnung wurden entwickelt. Hierbei handelt es sich um kleine, aber umso wichtigere Bausteine, die als unverzichtbare Voraussetzung zur Förderung der Akzeptanz von Flüchtlingen im unmittelbaren Wohnumfeld und damit zu gelingender Integration beitragen.

Daneben hat das MIB eine Handreichung für das Ziel „Umsetzung binnen Jahresfrist“ – Ablaufplan eines idealtypischen (bauplanungsrechtlichen) Verfahrens erstellt, die durch die weiteren AG-Mitglieder ggf. fachspezifisch ergänzt werden soll. Eine Unterarbeitsgruppe zur Verbesserung der Information über bestehende Möglichkeiten der Wohnraumförderung wurde ins Leben gerufen.

Zum Teil als Reaktion auf die Arbeit in der „AG-Wohnen“ wurden weitere Maßnahmen umgesetzt:

- Allgemeine Wohnraumförderung – Erlasse und Regelungen  
Um geförderten Wohnraum in höherem Maße auch für die Unterbringung von Flüchtlingen nutzbar zu machen, hat das MIB das Förderrecht angepasst und eine größere Transparenz über die Nutzungsmöglichkeiten hergestellt. Der Beratungserlass vom 24. Februar 2015 zeigt den Kommunen Handlungsmöglichkeiten auf, um insbesondere Beurteilungs- und Ermessensspielräume bei der Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen und die Möglichkeit der Freistellung von Belegungsbindungen im öffentlichen Interesse nutzbar zu machen. Das MIB hat das überwiegende öffentliche Interesse an dezentraler Unterbringung von Flüchtlingen verbindlich festgestellt und den Nutzen von Kooperationsverträgen für Unterbringung und integrationsfördernde Maßnahmen aufgezeigt.

Zur kurzfristigen Unterbringung von Flüchtlingen haben Wohnungswirtschaft, Städteverband und das MIB einen Mustermietvertrag zur praxisnahen Unterstützung des „Probewohnens“ entwickelt (veröffentlicht unter [www.staedteverband-sh.de/inneres/aid/319](http://www.staedteverband-sh.de/inneres/aid/319)). Der Mietvertrag wird zunächst zwischen Kommunen und

Wohnungsunternehmen geschlossen und kann zu einem späteren Zeitpunkt durch den Flüchtlingshaushalt übernommen werden. Auf diese Weise werden die den Flüchtlingen zur Verfügung stehenden Wohnungsangebote ausgeweitet und mit begleitenden integrationsorientierten Maßnahmen flankiert. Die förderrechtlichen Voraussetzungen wurden durch die sog. „entschädigungsfreie Zweckentfremdung“ (Erlass vom 16. Juni 2015) geschaffen. Weitere ergänzende Regelungen zur Unterstützung einer intensivierten Unterbringung von Flüchtlingen sind in der Prüfung. Im Fokus steht die Frage der Aufnahme von Flüchtlingen in die Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung.

- **Programm soziale Wohnraumförderung**

Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung (Regelförderung bzw. „20 Mio. Euro Programm“ für Flüchtlinge) fördert das Land Projekte zum Flüchtlingswohnen in Lübeck (bezugsfertig im September), Norderstedt, Bad Segeberg, Stockelsdorf, Glinde und Kronshagen. An dem Programm zur Förderung gemeinschaftlicher Wohnprojekte für Flüchtlinge (LT-Drs. 18/2190) besteht weiterhin große Nachfrage.

- **Arbeitshilfe „Kieler Modell I + II“**

Die im Auftrag des MIB zur Flüchtlingskonferenz erstellte Arbeitshilfe „Kieler Modell“ der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. zeigt Möglichkeiten der Erst- und Zwischennutzung auf, um mehr dringend benötigten Wohnraum zu generieren. Sie stellt eine stark praxis- und problembezogene Planungshilfe für Kommunen und Wohnungswirtschaft zur schnellen und kostengünstigen Verwirklichung sozialer und nachhaltiger Unterkünfte gerade auch in angespannten Wohnungsmärkten dar.

Mittlerweile liegt ein zweiter Teil des „Kieler Modells“ vor. Die IB.SH wird auf dieser Basis u.a. modellhafte, optimierte Finanzierungs-/ Investitionsrechnungen erstellen. Zudem werden soziale Aspekte als weiterer selbständiger Teil aufgenommen.

- **Programm zur Herrichtung von dezentralen Unterkünften für Asylsuchende**  
Das mit 1,5 Mio. Euro ausgestattete Programm der Landesregierung zur Herrichtung von dezentralen Unterkünften für Asylsuchende wurde mit Richtlinie vom 1. April 2015 umgesetzt. Nachdem der Etat bereits Mitte Mai ausgeschöpft war, wurde das Kontingent um zusätzliche 550.000 Euro aufgestockt, so dass insgesamt 2,05 Mio. Euro zur Verfügung standen. Gefördert werden konnten 85 Einzelmaßnahmen zur Herrichtung von etwa 1.100 Wohnungen (hauptsächlich Erwerb, Neu- und Umbau) für ca. 2.000 Asylsuchende. Durch das Programm werden voraussichtlich Gesamtinvestitionen von mehr als 29 Mio. Euro ausgelöst.

- **Arbeitshilfe „temporäre Bauten“**

In Anbetracht des großen Unterbringungsdrucks bei den Kommunen ist – trotz des Ziels, in regulärer Wohnbebauung unterzubringen und diese Bauvorhaben nach Möglichkeit in Jahresfrist zu verwirklichen – eine Unterbringung in temporären Ge-

bäuden als Nothilfe nicht vollständig zu vermeiden. Dazu wurde eine Checkliste der zu berücksichtigenden Aspekte entwickelt.

- **Bauordnung / Bauleitplanung**

Mit dem Beratungserlass vom 12. Mai 2015 hat das MIB den unteren Bauaufsichtsbehörden (uBB) und den kommunalen Landesverbänden weitere praxisrelevante Informationen an die Hand gegeben und u.a. bauplanungsrechtliche Fragen, insbesondere zu den BauGB-Änderungen aus dem Jahr 2014 beantwortet, die neue von der Praxis auch genutzte Möglichkeiten bietet. Der Erlass enthält darüber hinaus bauordnungsrechtliche Ausführungen zu Sonderbaueigenschaft, Barrierefreiheit, Einfriedungen, Kleinkinderspielplätzen, Stellplätzen und Containerbauweise, beantwortet konkrete Fragen der uBB (Abfrage durch MIB) und verweist gebündelt auf die bislang versandten Erlasse und verfügbaren Informationen. Die Rückmeldungen der uBB sind bisher rundweg positiv.

Zur Sicherstellung des Brandschutzes hat das MIB den Beratungserlass „Brand-schutzanforderungen bei der Unterbringung von nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen“ an die Kreise und kreisfreien Städte übersandt.

- **Informationsaustausch / Effektivitätssteigerung**

Weil in vielen Fragen eine Verbesserung der Unterbringungssituation von Flüchtlingen bereits durch einen verbesserten Informationsfluss zu erreichen ist, werden die Arbeitshilfen und gebündelten Erlasse auf dem Flüchtlingsportal der Landesregierung veröffentlicht werden.

### **ee. Handlungsfeld „Sprachförderung für erwachsene Zuwanderer“**

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 18. Juni 2015 angesichts der weiter stark steigenden Zahl von anerkannten Schutzberechtigten den gemeinsamen Beschluss gefasst, die Anstrengungen zu deren Integration zu intensivieren und auch Asylsuchende und Geduldete mit jeweils guter Bleibeperspektive zu berücksichtigen. Insbesondere will der Bund prioritär die Sprachkurse für Asylsuchende und Geduldete mit jeweils guter Bleibeperspektive öffnen. Dies kann angesichts der Bundesratsinitiative des Landes Schleswig-Holstein zur Öffnung der Integrationskurse und der unter Vorsitz des Landes Schleswig-Holstein zu dieser Thematik durchgeführten Integrationsministerkonferenz auch als ein Erfolg des Landes Schleswig-Holstein angesehen werden.

Vor dem Hintergrund der Öffnung der bundesfinanzierten Integrationskurse erweist sich der vom Land eingeschlagene Weg als richtig, ergänzend zur Einführung von Willkommenskursen im Landesamt für Ausländerangelegenheiten Sprachfördermaßnahmen für die in den Kommunen aufgenommenen Asylsuchenden zu unterstützen. Das Land fördert 2015 landesweit in Höhe von gut 1 Mio. Euro die Durchführung von insgesamt 180 sog. STAFF-Kursen. Als „Starter-Paket für Flüchtlinge“ stehen diese

niedrigschwelligen und mit einer starken Orientierungskomponente versehenen Kurse grundsätzlich allen Asylsuchenden offen. Die ergänzende Zulassung von Asylsuchenden, die nicht unter die im Juni beschlossene Öffnung von bundesfinanzierten Sprachkursen fallen, zu Integrationskursmodulen durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten soll in Verbindung mit dem Start der Willkommenskurse im Oktober 2015 beginnen.

Angesichts des Zustroms von Asylsuchenden und der Öffnung von Integrationskursmodulen für diese Personengruppe, aber auch schon mit Hinblick auf das breite Angebot an STAFF-Kursen kommt der Bereitstellung einer den Bedarfen entsprechenden Sprachkursangebotsstruktur eine bedeutsame Rolle zu. Hier arbeitet das Land in der im Zuge des Flüchtlingspaktes eingerichteten Arbeitsgruppe „Sprachförderung für erwachsene Zugewanderte in Schleswig-Holstein“ eng mit den Sprachkursträgern zusammen, um landesweit ein systematisches, bedarfsgerechtes Sprachkurssystem bereitzustellen.

#### **ff. Handlungsfeld „Frühkindliche Bildung“**

In der vom MSGWG geleiteten Arbeitsgruppe „Frühkindliche Bildung“ sind die kommunalen Landesverbände, die Landesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände und ihre Mitgliedsorganisationen vertreten. Zusätzlich werden Praktiker vor Ort in die Besprechungen einbezogen.

Die AG hat ihren Fokus auf die frühzeitige Einbindung von Flüchtlingskindern in Kindertagesstätten gelegt. Der Besuch einer Kindertagesstätte ist eine große Chance für die Integration von Flüchtlingsfamilien und bietet optimale Voraussetzungen für das Erlernen der deutschen Sprache. Sprache ist der Schlüssel zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Insbesondere um langfristige Nachteile durch mangelnde Sprachfähigkeit im weiteren Bildungsverlauf zu vermeiden, ist Sprachbildung und Sprachförderung in der Kita unverzichtbar.

In der Regel findet die Sprachbildung alltagsintegriert statt. Bei darüber hinausgehendem Förderbedarf werden spezielle Sprachfördermaßnahmen in die Wege geleitet. In der Gruppe oder auch individuell werden Kinder mit verstärktem Förderbedarf von Sprachförderkräften betreut. Bislang standen hierfür 4 Mio. Euro an Landesmitteln bereit. Die Landesregierung hat angekündigt, diesen Bereich ab 2016 um jährlich 2 Mio. Euro verstärken zu wollen, um die gestiegene Nachfrage nach Sprachfördermaßnahmen bedienen zu können. So kann dem verstärkten Bedarf, der insbesondere aufgrund von Zuzügen von Flüchtlingsfamilien entstanden ist, adäquat begegnet werden.

Die Aufnahme von Flüchtlingskindern in der Kita stellt aber auch die Fachkräfte in den Einrichtungen zum Teil vor große Herausforderungen. Einige der Kinder haben traumatische Erlebnisse zu verarbeiten und benötigen viel Einfühlungsvermögen.

Hier bieten landesweit angebotene Fortbildungen eine erste Hilfestellung für pädagogische Fachkräfte.

Im Jahr 2015 werden fünf zweitägige Fortbildungsveranstaltungen für das pädagogische Fachpersonal mit insgesamt 15.000 Euro vom MSGWG bezuschusst. Die ersten beiden Veranstaltungen sind mittlerweile durchgeführt worden. Es ist durch haushaltstechnische Umschichtungen beabsichtigt, die Fortbildungsangebote mit landesseitiger Unterstützung auszubauen.

### **gg. Handlungsfeld „Bildung und Kultur“**

Die im Flüchtlingspakt festgehaltenen Zielvereinbarungen im Handlungsfeld Bildung und Kultur umfassen folgende Punkte:

1. Etablierung eines schulischen Angebots in den Erstaufnahmeeinrichtungen als Vorbereitung auf den Schulbesuch und das Lernen in den Deutsch als Zweitsprache (DaZ)-Zentren
2. Gewährleistung eines flächendeckenden Unterrichtsangebots zum Erlernen von Deutsch als Zweitsprache
3. Angebot zur ergänzenden Sprachförderung am Nachmittag und in den Ferien durch Abschluss eines Sprachförderungs- und Integrationsvertrages mit der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände
4. Fortbildung für DaZ-Lehrkräfte zum Umgang mit traumatisierten Kindern
5. Förderung der interkulturellen Bildung und des interkulturellen Dialogs

In den einzelnen Handlungsfeldern konnte inzwischen folgender Umsetzungsstand erreicht werden:

1. Wegen des Zuwachses der Flüchtlinge in der Erstaufnahmeeinrichtung in Neumünster und der Außenstelle in Boostedt ist die Zahl der dort eingesetzten Lehrerstellen deutlich erhöht worden. Darüber hinaus sind die notwendigen Vorbereitungen getroffen worden, damit Lehrkräfte in den neuen Erstaufnahmestellen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen von Beginn an ein schulisches Angebot vorhalten können. Derzeit sind zwar noch nicht alle der insgesamt 25 Lehrerstellen besetzt, die für die Bildung von Flüchtlingen in Erstaufnahmestellen vorgesehen sind. Es ist aber sichergestellt, dass der Unterrichtsbetrieb in Neumünster fortgeführt und in Boostedt nach den Sommerferien aufgenommen werden kann.
2. Das bestehende Netz der Deutsch-als-Zweitsprache (DaZ)-Zentren konnte inzwischen so ausgebaut und gefestigt werden, dass Kinder und Jugendliche in allen Regionen des Landes eine durchgängige Sprachbildung nach dem Stufenmodell erhalten: In der Basisstufe werden erste Grundkenntnisse regelmäßig in einer Vollzeitmaßnahme vermittelt. Nach dem Basiskurs wechseln die Schülerinnen und Schüler in die Schule ihres Wohnorts bzw. in die Schule, die ihrem Leistungsvermögen entspricht. Dort wird die Sprachförderung zusätzlich zum regulären Unterricht durch

eigens dafür qualifizierte DaZ-Lehrkräfte fortgeführt. In der Stufe III schließlich wird sie von der Regelschule übernommen.

In den DaZ-Zentren der Schulen werden Lehrkräfte im Umfang von 358 Planstellen eingesetzt.

Ältere Jugendliche unterliegen der Berufsschulpflicht bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Sie besuchen sogenannte Berufseingangsklassen (BEK) oder absolvieren ein „Ausbildungsvorbereitendes Jahr“ (AVJ). Hier erhalten sie gegebenenfalls eine zusätzliche sozialpädagogische Betreuung und DaZ-Unterricht auf unterschiedlichem Sprachniveau. Das AVJ kann unabhängig von der Berufsschulpflicht durchlaufen bzw. wiederholt werden, wenn eine vergleichbare Maßnahme bisher nicht erfolgreich war. Primäres Ziel ist es, die jungen Menschen ausbildungsfähig zu machen. Wenn sie dann einen Ausbildungsplatz erhalten haben, unterliegen sie der Berufsschulpflicht und nehmen am Berufsschulunterricht teil.

3. Im Rahmen der Flüchtlingskonferenz am 6. Mai 2015 ist der Sprachförderungs- und Integrationsvertrag zwischen dem Bildungsministerium und der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände unterzeichnet worden. Auf der Grundlage dieses Vertrages, der ein Finanzvolumen von 1,5 Mio. Euro für das Jahr 2015 umfasst, soll die schulische Sprachförderung außerhalb des Unterrichts insbesondere durch soziale Kontakte und die damit verbundenen Kommunikationsmöglichkeiten ergänzt und vertieft werden. Damit Eltern die Sprach- und Integrationsförderung ihrer Kinder verstehen und unterstützen können, gehören auch Beratungsangebote für Eltern zu dem Katalog förderfähiger Maßnahmen.

In einer ersten Phase sind Schulen und andere Verbände über die Fördermodalitäten informiert worden. Inzwischen sind überall im Land Planungen in Gang gekommen, und zahlreiche Projekte befinden sich bereits in der Umsetzung.

4. Lehrkräfte, die im Bereich „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) tätig sind, begegnen immer häufiger Kindern und Jugendlichen, die in ihren Heimatländern oder auf der Flucht Kriegs- und Gewalterfahrungen machen mussten. Durch entsprechende Fortbildungsangebote des Landes sollen die Lehrkräfte mehr Sicherheit im Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen erwerben. Das Fortbildungsangebot umfasst 15 regionale Veranstaltungen in allen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes, bei denen Grundlagenwissen über psychische Traumatisierungen vermittelt wird; die Hälfte dieser Veranstaltungen hat bereits stattgefunden. Darüber hinaus können DaZ-Lehrkräfte und Schulsozialpädagogen in fünf modularisierten regionalen Fortbildungen vertiefte Kenntnisse und Strategien für den Umgang mit traumatisierten Kindern im Unterricht erwerben; diese Veranstaltungen starten im Herbst. Alle Fortbildungsveranstaltungen werden von Wendepunkt e.V. durchgeführt.

5. Zuwanderung wird als tägliche Chance der interkulturellen Bildung in den Schulen begriffen. Außerdem wird die kulturelle Infrastruktur des Landes genutzt, um den interkulturellen Dialog zu fördern.

#### **hh. Handlungsfeld „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“**

Die Bedürfnisse junger Flüchtlinge, die alleinreisend nach Schleswig-Holstein kommen, unterscheiden sich oftmals von denen erwachsener Flüchtlinge. Aufgrund des Vorrangs der Kinder- und Jugendhilfe in diesem Bereich sind die ankommenden Flüchtlinge innerhalb der Systematik des SGB VIII in Obhut zu nehmen. Sie erhalten so zeitnah nach der Einreise qualitativ hochwertige und individualisierte Unterstützungs- und Hilfeleistungen.

Die Aufgabe, diese Hilfen im Einzelfall zu koordinieren, eine Vormundschaft zu beantragen, diese in aller Regel selbst zu führen (Amtsvormundschaft) und insbesondere geeignete Unterbringungsmöglichkeiten zu beschaffen, ist im Rahmen der Inobhutnahme zunächst Aufgabe der örtlichen Jugendämter, in deren Zuständigkeitsbereich diese Kinder und Jugendlichen sich vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhalten (§ 87 SGB VIII). Durch diese gesetzliche Zuständigkeitsregelung im SGB VIII entstanden bereits in der Vergangenheit starke Belastungen einzelner Jugendämter, die sich im Zuge der stark steigenden und kaum kalkulierbaren Flüchtlingszahlen im Laufe des Jahres weiter verstärkt haben.

Um die Entwicklungen und Planungen im Handlungsfeld „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ vollumfassend zu betrachten, muss neben den Entwicklungen in Schleswig-Holstein insbesondere auch die bundesgesetzliche Fortentwicklung des SGB VIII in den Blick genommen werden.

- **Entwicklungen auf Bundesebene – Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 15. Juli 2015 sieht grundlegende Neuregelungen insbesondere im Hinblick auf eine landesinterne und bundesweite Verteilung nach Quote und den Modus zum Ausgleich finanzieller Belastungen zwischen den Bundesländern vor. Die Schwerpunkte des Gesetzentwurfes liegen damit in der Neuorganisation der Beziehungen zwischen den Ländern und dem Bund. Unverändert allerdings bleibt die Systematik der Erstbefassung durch das örtliche Jugendamt im Rahmen einer sogenannten „vorläufigen Inobhutnahme“. Das Gesetz soll noch im September erstmals als besonders eilbedürftige Vorlage im Ausschuss für Frauen und Jugend des Bundesrates behandelt werden. Nach den aktuellen Planungen des Bundesministeriums soll eine abschließende Beschlussfassung des Bundesrates noch im November erfolgen.

Die Landesregierung begrüßt den Gesetzentwurf insbesondere hinsichtlich der Möglichkeiten, durch landesinterne und bundesweite Umverteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge die derzeit hauptbetroffenen Jugendämter zu entlasten. Zentrale Fragestellungen und Bedarfe sind jedoch noch offen. Dies betrifft die Frage der Kostenbeteiligung des Bundes ebenso wie die Frage des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Neuregelungen. Da die hier zu erwartenden grundsätzlichen Änderungen der Regelungen der §§ 42a ff SGB VIII-E in Schleswig-Holstein und den meisten anderen Bundesländern zusätzlich landesrechtlich umzusetzen und zu organisieren sein werden, wird hierzu ein Zeitfenster zur Ausarbeitung entsprechender Regelungen erforderlich sein. Umsetzungsstrategien für Schleswig-Holstein werden daher auch im Rahmen des Projektes der integrationsorientierten Aufnahme von Flüchtlingen in der entsprechenden Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung erörtert werden.

- **Maßnahmen auf Landesebene – landesrechtliche Umsetzungs- und Ergänzungsstrategien**

Grundsätze im Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung neu definiert. Damit sind nunmehr auch die Rahmenbedingungen in einem hinreichend konkreten Planungsstadium bekannt, die Voraussetzungen einer landesrechtlichen Umsetzung der Zielfestlegungen des Flüchtlingspaktes sind.

Konkret vorgesehen ist in einem ersten Schritt die Schaffung einer Landeszentralstelle im Landesjugendamt, welche insbesondere die Koordination der länderübergreifenden Verteilung mit dem Bundesverwaltungsamt übernehmen soll. Dies betrifft sowohl die hier ankommenden Flüchtlinge als auch ggfs. aus anderen Bundesländern nach Schleswig-Holstein zugewiesene minderjährige Flüchtlinge, die landesintern zu verteilen sind. Nach bundesweiten Erhebungen der UMF-Bestandszahlen in den Ländern an den Stichtagen 31.12.2014 und zum 31.5.2015 ist davon auszugehen, dass Schleswig-Holstein zukünftig zusätzlich zu den von den hiesigen Jugendämtern betreuten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen voraussichtlich weitere aus anderen Ländern aufnehmen müssen wird.

Um ein angemessenes Schutzniveau für diese Kinder- und Jugendlichen bieten zu können, hat das MSGWG nach Gesprächen mit Vertretern der Städte, der kommunalen Landesverbände und verschiedener Träger und Trägerverbände im August 2015 ein Konzept für befristete Übergangslösungen im Rahmen der Inobhutnahme entwickelt. Dieses erste Übergangskonzept soll eine Vorstufe zu einer tragfähigen nachhaltigen Lösung bilden und kurzfristig dazu beitragen, die aktuell besonders belasteten Jugendämter in Flensburg, Neumünster, Kiel und im Kreis Ostholstein zu entlasten. Dauerhaft sollen sog. „zentrale Clearingstellen“ des Landes für Inobhutnahmen

unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge aufgebaut werden, die zur Entlastung aller Kreise und Städte in Schleswig-Holstein beitragen sollen.

Im weiteren Verfahren wird insoweit die Weiterentwicklung von Interimslösungen ebenso zu diskutieren sein, wie Konzepte für dauerhafte Versorgungsstrukturen, die von allen Beteiligten im Land akzeptiert und gelebt werden. Dabei ist bei der konzeptionellen Ausgestaltung zu unterscheiden zwischen der sog. Clearingphase (Erstversorgung von 6-8 Wochen) und der dauerhaften Zuweisung an ein Jugendamt im Land (Anschlussmaßnahmen, dauerhafte Betreuung und Integration). Seit Anfang Juli 2015 wird im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung ein erstes Konzept für „zentrale Clearingstellen“ im Land erarbeitet. Im weiteren Diskussionsprozess innerhalb der IMAG-Arbeitsgruppe „Unbegleitete Minderjährige“ wird die Expertise insbesondere von Trägern und Trägerverbänden, den kommunalen Landesverbänden in Schleswig-Holstein und weiteren Beteiligten in angemessenem Umfang eingebunden. Es ist geplant, Anfang September auf Grundlage des Gesetzentwurfes der Bundesregierung die Folgen und Änderungsbedarfe in Schleswig-Holstein im Rahmen der Arbeitsgruppe zu erörtern. Eine entsprechende Sitzung wird am 08.09.2015 stattfinden.

## **ii. Handlungsfeld „Arbeit und Ausbildung“**

Um Flüchtlingen in Schleswig-Holstein den Einstieg in Ausbildung und Arbeit zu erleichtern, haben sich der DGB Nord, der UV Nord, die Industrie- und Handelskammern und die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen eines Spitzengesprächs bei Wirtschafts- und Arbeitsminister Meyer am 13. April 2015 auf erste Eckpunkte für Zielvereinbarungen sowie Selbstverpflichtungen verständigt. Die Eckpunkte wurden am 6. Mai 2015 durch den Flüchtlingspakt beschlossen. Die Vereinbarungen und Selbstverpflichtungen sollen dazu beitragen, den Einstieg in Ausbildung und Arbeit zu erleichtern.

Zentrale Punkte sind die Förderung des Spracherwerbs, arbeitsmarktorientierte Beratungsangebote für Arbeitsuchende und Arbeitgeber, Anpassungs- und Teilqualifizierungen sowie die berufliche Ausbildung von jungen Flüchtlingen.

Voraussetzung für eine schnelle Eingliederung in Arbeit sind Kenntnisse darüber, wie der deutsche Arbeitsmarkt verfasst ist. Im Rahmen eines Beratungsangebots der Bundesagentur für Arbeit sollen Flüchtlinge bereits in der Erstaufnahmeeinrichtung über die Anforderungen des deutschen Arbeitsmarkts an Arbeitskräfte informiert werden. Darüber hinaus werden Informationsmaterialien zum deutschen Arbeitsmarkt möglichst in der Muttersprache der Flüchtlinge ausgegeben.

Gleichzeitig soll durch eine frühzeitige Kompetenzfeststellung die Integration in Arbeit beschleunigt werden. Die Kompetenzfeststellung erfolgt im Rahmen eines eigens hierfür entwickelten Profilingverfahrens ebenfalls bereits in den Erstaufnahmeeinrich-

tungen. Hierfür werden demnächst (nach Klärung der infrastrukturellen Fragen) fünf zusätzliche und extra geschulte (die Schulung ist weitestgehend abgeschlossen) Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte mit Fremdsprachenkenntnissen direkt in der Erstaufnahmeeinrichtung Neumünster eingesetzt, die die beruflichen Kenntnisse und Vorerfahrungen mit Hilfe eines Kurzfragebogens erheben und auswerten. Auf dieser Basis werden Empfehlungen für die Verteilung auf die Wohnorte in Schleswig-Holstein abgegeben und die für eine schnelle Integration notwendigen Schritte erarbeitet. Der Fragebogen steht derzeit in 15 verschiedenen Sprachen zur Verfügung. Die Erfahrungen aus dem Modellprojekt „Early Intervention“ der Bundesagentur für Arbeit fließen in den Prozess ein. Das Verfahren wird modellhaft in den Jahren 2015 und 2016 erprobt. Außerdem läuft derzeit die Ausschreibung für eine 3-Monatige Profilingmaßnahme mit Sprachvermittlungsanteil, die voraussichtlich ab Oktober in jeder Agentur in Schleswig-Holstein für die Zielgruppe arbeitslose Asylsuchende und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang durchgeführt werden soll.

Die durch die Fachkräfteinitiative „Zukunft im Norden“ geschaffenen Zusammenarbeitsstrukturen werden für die Umsetzung der Vereinbarungen genutzt.

Darüber hinaus haben sich die Vereinbarungspartner verpflichtet, die gesellschaftliche und betriebliche Willkommenskultur weiterhin zu befördern. Hierfür werden in Betrieben und für Betriebe Beratungsangebote geschaffen.

Die Bundesagentur für Arbeit wird den eingeschlagenen Weg, flüchtlingspezifische Maßnahmen in den Arbeitsagenturen und Jobcentern der gemeinsamen Einrichtungen umzusetzen, weiter verfolgen. Hierzu gehören u. a. Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kundenkontakt zur Erhöhung der interkulturellen Kompetenz, laufende Anpassungsfortbildungen des Personals zu den rechtlichen Änderungen und den erforderlichen operativen Ableitungen.

Um für Unternehmen im Hinblick auf die Beschäftigung von Flüchtlingen eine intensivere Fachkräfteberatung zu ermöglichen, wird in Kooperation mit den Trägern geprüft, das Beraternetzwerk Fachkräftesicherung und das Beraternetzwerk Weiterbildung um zusätzliche, auf Migrationsfragen spezialisierte Beratungskräfte zu erweitern. Eine Umsetzung ist für 2016 angedacht.

Zur Unterstützung der Kommunen und der in den Kommunen tätigen ehrenamtlichen Helfer erstellt die Bundesagentur für Arbeit ein Informationspaket. Das Informationspaket wird die wesentlichen Informationen zu Zuständigkeiten, Ansprechpersonen und Dienstleistungen der Agenturen für Arbeit und Jobcenter enthalten.

In den Gremien, in denen der DGB vertreten ist, wird er eine Migrations- und Integrationsstrategie des Landes initiativ und positiv begleiten. Angedacht sind darüber hinaus Diskussionsveranstaltungen in Betrieben, in der Öffentlichkeit und in den gewerkschaftlichen Strukturen. Die Bildungsträger des DGB sollen künftig entspre-

chende Konferenz- und Schulungsangebote insbesondere für Betriebs- und Personalräte unterbreiten.

Der Präsident und die Hauptgeschäftsführer des UV Nord haben in einem Schreiben an die 84 UV Nord angehörigen Mitgliedsverbände appelliert, ihre 41.000 Mitgliedsunternehmen in Schleswig-Holstein und Hamburg aufzufordern, Praktikums-, Ausbildungs- sowie Arbeitsplätze in allen Branchen zur Verfügung zu stellen. Der Appell soll bis zum Herbst durch eine noch zu definierende Zahl an entsprechenden, zu akquirierenden Plätzen unterlegt werden.

Bereits jetzt ist ein umfassendes Beratungsnetzwerk für Mitgliedsunternehmen, aber auch für Nicht-Mitgliedsunternehmen flächendeckend eingerichtet worden, in dem Betriebe in allen Fragen des Arbeits-, Sozial- und Sozialversicherungsrechts Auskunft erhalten, um Flüchtlinge einzustellen. Hierzu halten die Regionalverbände Ansprechpartner in Kiel, Flensburg, Rendsburg, Neumünster, Heide, Lübeck und Glinde vor. Zu dem Beratungsangebot gehört die Erstellung eines Leitfadens für die Beschäftigung von Flüchtlingen, eines Arbeitsvertragsmusters u. ä., aber auch telefonische Rechtsberatung und Besuche der Betriebe vor Ort.

Seitens des UV Nord wurde darüber hinaus ein „Flüchtlingsbeauftragter“ ernannt, der die Arbeit der Unternehmen und Verbände kontinuierlich gegenüber Politik und Verwaltung kommuniziert, aber auch anderen Institutionen zur Verfügung steht.

Die Vereinbarungspartner werben aktiv für Arbeits- und Ausbildungsplätze bei Unternehmen.

Ziel der Vereinbarungspartner ist Chancengerechtigkeit für Flüchtlinge am Arbeitsmarkt. Strukturelle Benachteiligung soll abgebaut werden. Dies gilt für Schutzsuchende, die bereits in ihrem Heimatland eine berufliche Qualifikation erworben haben, ebenso wie für diejenigen, die erst hier vor Ort eine Qualifikation erwerben wollen.

Im Bereich Ausbildung wirken der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein, der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein, der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., die Handwerkskammer Schleswig-Holstein, sowie das IQ Netzwerk Schleswig-Holstein und das Netzwerk Land in Sicht! – Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein mit. Schwerpunkt der Arbeit ist die Sicherung einer flächendeckend gleichen Beratungsqualität zur Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Das IQ-Netzwerk und die Bundesagentur für Arbeit werden sich enger verzahnen, um frühzeitig bei der Ermittlung der im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und deren Anerkennung zu unterstützen.

Darüber hinaus werden Fortbildungen angeboten und Informationsmaterialien entwickelt, um Flüchtlinge über das Ausbildungssystem, das Anerkennungsrecht, entspre-

chende Antragsverfahren und die Ansprechpartner in Schleswig-Holstein zu informieren.

Die Möglichkeiten der Berufsschulordnung auch bereits volljährige, nicht mehr berufsschulpflichtige Personen in ausbildungsvorbereitende Maßnahmen und Berufseingangsklassen aufzunehmen, soll im Rahmen der verfügbaren Plätze auch jungen volljährigen Flüchtlingen zu Gute kommen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung am 1. August 2015 kann ausreisepflichtigen Jugendlichen für die Dauer einer qualifizierten Berufsausbildung eine Ermessensduldung erteilt werden. Der Bundesrat hatte sich vergeblich für eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis eingesetzt. Im Vorgriff auf die zu erwartende gesetzliche Regelung hat das Innenministerium am 18. Juni 2015 im Erlasswege geregelt, dass Asylsuchende, deren Ausreise nicht unmittelbar bevorsteht, für den Fall, dass sie eine Berufsausbildung aufnehmen, eine Duldung erhalten. Die Duldung wird zunächst für ein Jahr erteilt, sie soll verlängert werden, wenn das erste Ausbildungsjahr erfolgreich absolviert wurde.

#### **jj. Handlungsfeld „Gesundheit“**

Das zentrale Vorhaben im Handlungsfeld Gesundheit ist die „Einführung der Gesundheitskarte“ für Asylsuchende.

Der Bund und die Länder sehen aufgrund der Erfahrungen mit dem sog. „Bremer Modell“ in Bremen und Hamburg in der Übertragung der Krankenbehandlung auf die gesetzlichen Krankenkassen als Dienstleister eine Möglichkeit, die gesundheitliche Versorgung von Asylsuchenden zu erleichtern und die Kommunen hinsichtlich ihres Verwaltungsaufwandes zu entlasten. Bislang war außer der AOK Bremen keine Krankenkasse zu einer nach der geltenden Rechtslage freiwilligen Vereinbarung bereit. Im Rahmen des Asylkompromisses Ende 2014 wurde daher das Bundesgesundheitsministerium gebeten zu prüfen, wie „interessierten Flächenländern“ die Einführung einer Gesundheitskarte für Asylsuchende – nach dem sog. „Bremer Modell“ – ermöglicht werden kann. Der Bund hat als Ergebnis der Bund-Länder-Gespräche einen Gesetzentwurf in Aussicht gestellt, mit dem die Krankenkassen zum Abschluss einer Vereinbarung mit interessierten Ländern verpflichtet werden sollen. Ein Entwurf oder auch nur konkrete Ansätze zur Neuregelung liegen aber noch nicht vor.

Die Landesregierung hat frühzeitig Gespräche mit den kommunalen Landesverbänden und den Krankenkassen aufgenommen. Die Krankenkassen haben zwar den Abschluss einer Vereinbarung zur Übernahme der Krankenbehandlung nicht grundsätzlich abgelehnt. Die Ersatzkassen lehnen aber derzeit konkretere Verhandlungen ab und warten bundesweit zunächst auf die angekündigte Änderung des zugrunde liegenden § 264 SGB V.

Die AOK Nordwest hat indes einen Vertragsentwurf erarbeitet, zu dem bereits mehrere Gespräche auch mit den Kommunalen Landesverbänden geführt wurden. Gegenwärtig finden fortlaufend weitere Abstimmungsgespräche über den konkreten Vereinbarungsentwurf statt. Aktuell ist die DAK den Verhandlungen beigetreten.

Ziel der Landesregierung bleibt ein zügiger Abschluss der Vereinbarung, auf deren Grundlage die elektronische Gesundheitskarte – wegen der notwendigen technischen Vorarbeiten - ab Anfang 2016 tatsächlich verfügbar gemacht werden soll.

Zwar sind noch komplexe Detailfragen zur Vereinbarung zu klären. Aufgrund der überzeugenden Vorteile des angestrebten neuen Verfahrens geht die Landesregierung aber davon aus, dass mit den Beteiligten, allen voran den Kassen und Kommunen, gemeinsam tragbare Lösungen gefunden werden können.

Durch die Übertragung der Krankenbehandlung auf die Kassen würden den Asylsuchenden die vor einem Arztbesuch bislang erforderlichen Gänge zu den zuständigen Behörden (in der Regel den Sozialämtern) zur Erlangung eines Behandlungsscheins erspart. Wie bei regulär GKV-Versicherten entfallen auch die – je nach Kreis – notwendigen erneuten Beantragungen von Behandlungsscheinen oder – gegebenenfalls mit Einschränkungen bei sogenannten Antragsleistungen - sonstigen Erlaubnisse für weitergehende Überweisungen. Durch das neue Verfahren werden auch Hindernisse und Verzögerungen vermieden, die zum Beispiel im Einzelfall die schnelle Verfügbarkeit von Medikamenten behindern können.

Auch wenn mit der Veränderung der Verfahren grundsätzlich keine rechtliche Änderung des Leistungsniveaus nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfolgen soll oder gar eine vollständige rechtliche Gleichstellung bei der Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen hergestellt werden kann, wird die Durchführung der Krankenbehandlung durch die gesetzlichen Krankenkassen doch zu einer sehr weitgehenden Normalisierung der Inanspruchnahme der gesundheitlichen Leistungen führen und zu einer deutlich besseren Einbindung der Asylsuchenden in „normale“ Alltagsabläufe und Entscheidungsprozesse.

Für die Kreise, die kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden besteht die Chance zu einer dringend notwendigen Entlastung im Verwaltungsaufwand. Darüber hinaus ermöglicht das Abrechnungsverfahren durch die gesetzlichen Krankenkassen eine verbesserte Kostentransparenz bezüglich der gesundheitsbezogenen Ausgaben. Ein weiterer Vorteil für die Behörden, für beratende Einrichtungen und für die zahlreichen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer besteht darin, dass die unterschiedlichen Verfahrensbestimmungen und Abläufe in den Kreisen und kreisfreien Städten durch ein landesweit einheitliches Verfahren ersetzt werden können.

### 3. Bund-Länder Gespräche

Am 18. Juni hat sich die Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder auf einen gemeinsamen Beschluss zur Asyl- und Flüchtlingspolitik verständigt, der ein umfassendes Programm zur Bewältigung der kommenden Aufgaben entworfen hat. Eine einzurichtende Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Neustrukturierung der Asylbewerber- und Flüchtlingsaufnahme“ auf der Ebene der Chefinnen und der Chefs der Staats- und Senatskanzleien unter Federführung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums des Innern soll bis zu einer Folgesitzung im Herbst die Umsetzung und den Fortschritt der verabredeten Maßnahmen begleiten. Zugleich soll sie das Gefüge der Leistungen durch Bund, Länder und Kommunen auf sinnvolle Veränderungsmöglichkeiten untersuchen und eine strukturelle und dauerhafte Beteiligung des Bundes an den für schutzbedürftige Asylsuchende und Flüchtlinge entstehenden Kosten ermöglichen.

Nach der Bekanntgabe der neuen Zahlen in Deutschland zu erwartender Schutzsuchender durch den Bundesinnenminister am 19. August 2015 beschloss die Arbeitsgruppe die Einrichtung eines „Bund-Länder Koordinierungsstabs Asyl - BLKA“ auf der Ebene der Chefin und der Chefs der Senats- und Staatskanzleien unter der Federführung des Bundesinnenministeriums. Dieses Gremium traf sich zu seiner konstituierenden Sitzung am 26. 8. in Berlin. Hier und in Begleitgremien wurden unter anderem Maßnahmen zur Beschleunigung der Asylverfahren und der Schaffung menschenwürdiger Erstaufnahmeeinrichtungen, zur verbesserten Integration von Flüchtlingen mit Bleibeperspektive sowie zur verbesserten Zusammenarbeit mit Transit- und Herkunftsländern verabredet. Diese Maßnahmen befinden sich zum Teil bereits in der Umsetzung.

Am 6. September 2015 hat sich der Koalitionsausschuss auf Bundesebene auf gemeinsame Leitlinien und Unterstützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration der in Deutschland schutzsuchenden Flüchtlinge verständigt. Dies betrifft einerseits die internationale Bekämpfung der Fluchtursachen und die Stabilisierung der Nachbarländer sowie das Einfordern gesamteuropäischer Solidarität und gemeinsamer Lösungswege in der Europäischen Union. Andererseits wurden nationale Maßnahmen zur Beschleunigung der Asylverfahren einschließlich der Rückführungen, die Schaffung legaler Migrationsmöglichkeiten zur Arbeitsaufnahme und die Unterstützung bei der Bereitstellung von Flüchtlingsunterkünften beschlossen. Finanziell will der Bund zur Bewältigung der Flüchtlings- und Asylsituation die Ansätze im Haushalt 2016 um 3 Mrd. Euro erhöhen und Ländern und Kommunen weitere 3 Mrd. Euro zur Verfügung stellen.

Bundeskanzlerin und Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben die Fortsetzung ihrer Gespräche am 24.9. vereinbart.

#### 4. Rückführungen in den Wintermonaten

In Schleswig-Holstein werden auch künftig schutzbedürftige Menschen (z.B. Familien mit Kindern, Kranke, Ältere, schwangere Frauen ....) nicht in Unsicherheit und Not zurück geschickt. Dies wird allerdings nicht mehr in Form pauschaler Regelungen für einen festen Zeitpunkt und eine abschließende Liste von Herkunftsstaaten angewandt. Vielmehr wird künftig eine sorgfältige Prüfung der Umstände des Einzelfalles erfolgen, die Rückführungen in Sicherheit und Würde gewährleistet.

An der humanitären Praxis in Schleswig-Holstein ändert sich nichts, aber Schleswig-Holstein wird auch nicht Anziehungspunkt für die werden, die nicht schutzbedürftig sind.

Ein entsprechender ermessensleitender Erlass wird Anfang September in Kraft gesetzt.

#### 5. Haushalt

Die Landesregierung hat bereits in ihrem Bericht „Menschenwürdige Unterbringung sichern! Gemeinsames Konzept von Land und Kommunen zur Unterbringung von Flüchtlingen im Land Schleswig-Holstein“ (Drucksache 18/2776) verdeutlicht, dass der Haushalt einen starken Schwerpunkt auf Migration und Integration legt.

Aufgrund der weiterhin deutlich steigenden Zugangszahlen an Asylbewerberinnen und -bewerbern werden auf Basis einer durchschnittlichen Zahl von Leistungsempfängerinnen und -empfängern von rund 27.500 im Jahr 2016 folgende Ausgaben im Haushaltsentwurf der Landesregierung für 2016 abgebildet:

- für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 160,3 Mio. Euro,
- für Ausgaben aufgrund von Werkverträgen (u.a. ärztliche Versorgung, Verpflegung, Betreuung, Wachdienst) 34,6 Mio. Euro,
- für eine Integrationspauschale für die Betreuung von Flüchtlingen 13,5 Mio. Euro,
- für die Finanzierung von jeweils durchschnittlich je zwei Stellen bei den Kreisen und kreisfreien Städten für die Koordinierung der integrationsorientierten Aufnahme von Asylsuchenden 2 Mio. Euro,
- für Ausgaben zur Förderung von Sprache und Erstorientierung 4,0 Mio. Euro,
- für die Personalbedarfe werden 72 neue Planstellen und Stellen veranschlagt, davon entfallen 15 auf den Bereich des Ministeriums und 57 auf das Landesamt für Ausländerangelegenheiten. Der finanzielle Mehrbedarf beläuft sich für 2016 auf rund 4,1 Mio. Euro.

Ob die Finanzierung der neuen langfristigen Erstaufnahmeeinrichtungen über das Sondervermögen ZGB (konventioneller Landesbau) oder über ein Investorenmodell erfolgt, ist noch nicht abschließend entschieden. Die haushaltsmäßigen Vorausset-

zungen für beide Alternativen wurden mit dem Nachtragshaushalt 2015 geschaffen. Für Baumaßnahmen sind im Jahr 2015 rund 70 Mio. Euro veranschlagt.

Auch in 2016 wird weiterhin mit einer erheblichen Steigerung der Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge gerechnet. Mit der Erhöhung des Ansatzes von 25,5 Mio. Euro (Nachtrag 2015) auf 38,2 Mio. Euro in 2016 wird den hieraus resultierenden Erfordernissen Rechnung getragen. Für Kontingentflüchtlinge sind in 2016 wie im Vorjahr 21 Mio. Euro vorgesehen.

Rund 12 Mio. Euro sind u.a. für Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration und für DaZ-Maßnahmen sowie Bewirtschaftungskosten für Erstaufnahmeeinrichtungen eingeplant.

Für den Aufgabenbereich Asyl/Flüchtlinge sind im Landeshaushalt im Jahr 2016 insgesamt rund 300 Mio. Euro veranschlagt.

Die finanziellen Folgen des erhöhten Zugangs von Flüchtlingen auf den Landeshaushalt sind der Höhe nach noch nicht absehbar. Verschiedene relevante Parameter können derzeit nicht zuverlässig vorhergesagt werden (z. B. Anzahl der Personen, die aus dem Leistungsempfängerkreis herausfallen). Maßgeblich ist darüber hinaus das Abrechnungsverhalten der Kommunen. Grundsätzlich werden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gemäß Erstattungsverordnung spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres abgerechnet. Da diese Leistungen einen Schwerpunkt der Ausgaben bilden, können die Mehrausgaben 2015 sich zu einem großen Teil für das Land auf 2016 verlagern.

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten und das Finanzministerium werden zu gegebener Zeit wegen der Auswirkungen auf den Landeshaushalt erneut berichten. Absehbare Auswirkungen auf 2016 werden mit der Nachschiebeliste abgebildet.